

(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache

**0075**

vom 17.02.03

15. Wahlperiode

### **Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe e.V. (DBfK) zum Entwurf des Krankenpflegegesetzes**

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK) vertritt die Interessen von Krankenschwestern und –pflegern, Kinderkrankenschwestern und –pflegern und Altenpflegerinnen und –pflegern in allen Sektoren des Gesundheits- und Sozialwesens.

Der DBfK begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit zur Neugestaltung des Krankenpflegegesetzes. Im Bereich der Zielformulierung und im Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist ein zeitgemäßes Bild der Pflege erkennbar. Die Zusammenführung der Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeausbildung in eine integrierte Form ist als wichtiger erster Schritt hin zu einer von den Pflegeverbänden geforderten generalistischen Ausbildung zu sehen, die auch die Altenpflegeausbildung einbeziehen wird. Nur durch eine Zusammenführung der drei bisher getrennten Ausbildungen mit einer einheitlichen Berufsbezeichnung und die Verlagerung der Spezialisierung in den Bereich der Weiterbildung, wird langfristig der Bedarf an pflegerischer Kompetenz und die Kompatibilität der Ausbildung innerhalb Europas sicher zu stellen sein. Wir weisen nochmals nachdrücklich darauf hin, dass es nicht darum geht, das Berufsfeld Kinderkrankenpflege abzuschaffen! Die Qualifizierung dafür soll lediglich von der Ebene der Erstausbildung auf die Ebene der Spezialisierung gehoben werden.

Diese allgemeine Zustimmung relativiert aber nicht die grundsätzliche Forderung des DBfK, die Ausbildung in den Pflegeberufen durch die Einbindung in das berufsbildende Schulsystem der Länder zu normalisieren. Die Gesetzgeber in Bund und Ländern sind aufgefordert, die jahrzehntelange Benachteiligung der Pflegeberufe zu beenden und die Berufsausbildung in das staatliche Schulsystem einzugliedern.

Hier liegt ein wesentlicher Grund für den wiederkehrenden Pflegepersonalmangel. Ausbildung, die über die Trägerseite ständig Gefahr läuft, für den Versorgungsauftrag der Krankenhäuser missbraucht zu werden, kann nicht länger den gesellschaftlichen Bedarf an hoch qualifizierter Pflege in allen Versorgungsbereichen sicher stellen.

Deshalb erheben wir nachdrücklich die Forderung, diese Gesetzesinitiative als Zwischenschritt hin zu einer umfassenden Lösung zu verstehen. Wir betrachten die Umsetzung des Bildungskonzeptes des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe im Sinne einer generalistischen Erstausbildung bei gleichzeitiger Überführung in das berufsbildende Schulsystem der Länder als Höhere Berufsfachschulen nach

Landesrecht mittelfristig als unverzichtbar. Perspektivisch ist eine Ausbildung in der Pflege auf Hochschulniveau anzustreben. Dies ist ab 2004 Realität in 23 der dann 25 EU-Mitgliedsstaaten. Hier spielt insbesondere die Formulierung der sog. „Modellklausel“ eine wichtige Rolle. Hier sind auch die Bundesländer nachdrücklich gefordert, Modelle zuzulassen anstatt sie zu blockieren.

Mit Sorge beobachten wir die Entwicklung der Ausbildungssituation in den Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen. In den letzten Jahren wurde auch der Ausbildungsbereich für Einsparungen herangezogen. Ausbildungskapazitäten werden so zum Faktor betriebswirtschaftlich gelenkter Interessen. Dies ist aus Sicht des einzelnen Krankenhausträgers nachvollziehbar, im Interesse des Staates und vor allem seiner Bürgerinnen und Bürger kann dies jedoch nicht sein. Die derzeit diskutierte Regelung der Ausbildungsfinanzierung durch einen Ausbildungsfonds birgt die Gefahr wegen seiner Einführungsmodalitäten, dass die Finanzierung der Ausbildung auch zukünftig eher zum Wettbewerbsnachteil für Träger von Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen werden wird.

### **Zu den Paragraphen im Einzelnen:**

#### **§ 1 Berufsbezeichnung**

Wir begrüßen die neue Regelung der Berufsbezeichnungen. Hier wird programmatisch deutlich, dass Kranken- und Kinderkrankenpflege heute sich über die Pflege kranker Menschen im Krankenhaus hinaus entwickelt hat.

Die Bezeichnung ‚Pflegerin‘ anstelle der ‚Schwester‘ halten wir für ein zeitgemäßes Zeichen der Emanzipation von den religiösen Wurzeln des Berufes. Die Bezeichnung ‚Schwester‘ diente lange Zeit als Schutz und Symbol für die Ehrenhaftigkeit der Trägerin der Bezeichnung. Wir halten einen solchen Schutz heute für nicht mehr erforderlich.

#### **§ 3 (1) Ausbildungsziel**

Die neu erfundene Begrifflichkeit „heilende Pflege“ wird von uns abgelehnt. Anscheinend soll dem Charakter des nicht-ärztlichen Heilberufes dadurch Rechnung getragen werden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich dies aus dem Kontext und der weiteren Zielformulierung ergibt. Unerlässlich ist die Ausweitung der Klienten über den Kreis von (Krankenhaus-)Patienten hinaus. Wir unterstützen daher die Formulierung aus der Entgegnung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Begrüßt wird von uns die Wiederaufnahme des Wortes ‚eigenverantwortlich‘. Nur so wird die Rolle der Pflege und ihre Kompetenzen bedarfsgerecht definiert. In diesem Kontext ist auch auf der Grundlage der Bewertung des Bundesverfassungsgerichtes im Zusammenhang mit dem Altenpflegegesetz dringend eine Regelung zur Abgrenzung der Kompetenzen der Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin von Assistenzberufen erforderlich. Die Formulierung eigenverantwortlicher Aufgaben im § 3 (19 ist ein Teilschritt hierzu. Ergänzend ist eine Rahmenberufsordnung auf Länderebene (durch die GMK zu verabschieden) denkbar. Darüber hinaus muss aus Sicht des DBfK in den Leistungsgesetzen eine solche Konkretisierung erfolgen.

#### § 4 (2) Satz 3: Dauer und Struktur der Ausbildung

Hier sollte die Formulierung „oder in Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind“ aufgenommen werden. Die weitere Entwicklung der Zentralisierung und rechtlichen Verselbständigung von Schulen im Zusammenhang mit Veränderungen der Organisationsstrukturen der Krankenhäuser macht dies erforderlich.

#### § 4 (3) Nr.1:

Die hauptberufliche Leitung der Schule muss pädagogische und fachlich qualifiziert sein. Der Text sollte lauten:

*Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pflegerisch und pädagogisch qualifizierte Lehrkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung.*

Die Übergangsregelung für Schulleitungen und Lehrerinnen und Lehrer wird ausdrücklich vom DBfK begrüßt.

#### § 4 (3) Nr. 2

Wünschenswert wäre an dieser Stelle die EU-Empfehlung zur Lehrer-Schüler-Ratio von 1:15 einzufügen.

#### § 4 (4)

Der Begriff „Sicherstellung der Praxisanleitung“ sollte in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung näher definiert werden.

#### § 4 (6)

Dieser Paragraph ist so zu fassen, dass auch Ausbildungen an Hochschulen erprobt werden können. Hierzu sollten Ausnahmen von den § 11-20 möglich sein. Es ist insbesondere notwendig, Ausnahmen vom § 13 (1) zu ermöglichen, indem auch Leistungen nach dem BAFöG anerkannt werden. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung müssen im Rahmen der europäischen sektoralen Richtlinie möglich sein. Eingefügt werden sollte zudem, dass die Genehmigung von Modellversuchen abhängig gemacht wird von einer wissenschaftlichen Begleitung. Nur auf diese Weise sind aussagekräftige Ergebnisse für eine Weiterentwicklung des Gesetzes zu erwarten.

#### § 8 Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Sollte in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur Altenpflegehilfe eine Regelung der Krankenpflegehilfe durch Bundesgesetz nicht möglich sein, plädieren wir für einen geeigneten ggf. freiwilligen Rahmen, der eine bundesweit möglichst

einheitliche Ausbildung sicherstellt. Diese könnte z.B. im Sinne einer generalistischen Pflegassistentenausbildung an Berufsfachschulen erfolgen.

Sollte die Regelung der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe aber Bestandteil des Gesetzes bleiben, plädieren wir für ein deutliches Profil als Assistenzberuf, der unter Anleitung und Verantwortung arbeitet.

#### § 11 (2) Pflichten des Trägers der Ausbildung

In dem Satz sollten zwei Ergänzungen eingefügt werden:

*... dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem jeweiligen Ausbildungsstand dienen; sie sollen ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit angemessen sein.'*

#### § 13 (1) Ausbildungsvergütung

Der DBfK unterstützt die Forderung des Bundesrates.

#### § 19 Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen, Diakonieschwestern

Auch für die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder für Diakonissen oder Diakonieschwestern sind die §§ 13 und 14 unverzichtbar. Daher sollte der Absatz lauten:

*Die §§ 11 und 12 und die §§ 15 bis 20 finden keine Anwendung...*

Berlin, 14. Februar 2003

Franz Wagner  
Bundesgeschäftsführer